

A
Hauptregister
Heirats-Erstbuch

Standesamt *Hoerstgen*

1818

Band

Nr.

bis

1829

Standesamt

1

A

Bd.

Nr.

bis

vom

bis

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Horstgen während dem Jahre tausend acht hundert achtzehn bestimmte, und vier Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreis-Gerichts des Kreises Crefeld von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Crefeld den 12 Januar 1818. in Ernstum.
N: 1. Heiraths-Urkunde.



Gemeine Horstgen - Kreis Rheinberg - Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert achtzehn, den unndwan Februar erschienen vor mir Johann Henrich Kleineschlag Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Henrich Kleineschlag - 6.Gr.4.Pf.

1818

Ernstum - Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Standes Regierungs-Departement wohnhaft zu Horstgen, Sohn des Weyland Johann Kleineschlag, und der Sibilla Haackmans Gührich, wohnhaft zu Horstgen - Regierungs-Departement Cleve.
Und die Jungfrau Margaretha Roben, gnuad Böschens

Handwritten notes and signatures on the right side of the page.

unndwan Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve Standes Regierungs-Departement wohnhaft zu Horstgen - Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Peter Robert und der Catharina Wüpperdam wohnhaft zu Horstgen - Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Horstgen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünf und zwanzigsten Januar, und die andere am unndwan Februar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, dem hi Verb. Urkunde ist Beteiligend hatten; mit der Braut hatten und mutter, groß- Eltern keine vorfanden.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Henrich Kleineschlag und Margaretha Roben gnuad Böschens, Brautpaar hiedurch miteinander geseklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Henrich Janssen Ernstum und Ernstum - Jahre alt, Standes Regierungs-Departement zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Naufbar des neuen Ehegattens, des Jacob Duven fünfund und Ernstum - Jahre alt, Standes ein Bäcker zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Naufbar des neuen Ehegattens, des Peter Klooten fünf und fünzig Jahre alt, Standes ein Regierungs-Departement zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Naufbar des neuen Ehegattens, und des Johann Henrich Willens unndwan Jahre alt, Standes Regierungs-Departement, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Naufbar des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

J. H. Kleineschlag Johann Henrich Janssen
Margaretha Roben Jacob Duven
Peter Klooten
Joseph sumstif Willens Kleineschlag

Gemeine Horstgen - Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert aufszu, den vierzehnten Monats Februar erschienen vor mir Johann Heinrich Kleineschay Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Herrmann Neerpasch

zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Standes Rathmann, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Everhard Neerpasch und der Elisabeth Bobred, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve;

Und die Jungfrau Anna Stalfmann

unanzig Jahre alt, geboren zu Roumelen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Widwen, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Gerhard Stalfmann und der Anna Roeltgen wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am aufszu Februar und die andere am fünfundzwanzigsten Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen von Geburts Act der Brautjungfer, so dann im öffentlichen Act, vom 15. Februar letzthin, über die Geburt der Braut; in Anwesenheit Küster von Braut und Brautigam willig in die Gültigkeit, und unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Neerpasch und Anna Stalfmann, Brautpaar hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Schmitz auf und fünfzig Jahre alt, Standes Rathmann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Peter Kloben sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelohn zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Johan Wilhelm Hofmann, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Rathmann zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, und des Tilman Beckers, vier und vierzig Jahre alt, Standes Rathmann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Herrmann Neerpasch Anna Stalfmann
Johann Schmitz Tilman Beckers
Peter Kloben
Johan Wilhelm Hofmann
Erkhardt Vansgarth
Gustav Galtmann
Kleineschay

Wozu ich mich in die Civilstadt
Kriegsband und allgemeine Wüstungen für
das große, von dem Jahre 1817, bestanden
in 1) topographisch an die in die Kriegsbänder
2) geographisch an die in die Kriegsbänder
3) topographisch an die in die Kriegsbänder
4) geographisch an die in die Kriegsbänder
5) topographisch an die in die Kriegsbänder
6) geographisch an die in die Kriegsbänder
7) topographisch an die in die Kriegsbänder
8) geographisch an die in die Kriegsbänder
9) topographisch an die in die Kriegsbänder
10) geographisch an die in die Kriegsbänder

Frankfurt am 17. Febr. 1818
v. d. H. H. H.



[Handwritten signature]



Prüfung

Gemeine Horstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert neunzig, den zwei und zwanzigsten April erschienen vor mir Johann Heinrich Meinerschay Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Gerdt in gen Schae C.Gr.4.Pf.

neunzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Heinrich in gen Schae, und der Anna Margaretha an Tapp, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve;

Und die Jungfrau Margaretha Stonnen

neunzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Silman Stonnen, und der Margaretha Rogen wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünften April, und die andere am zwölften April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen am 17ten des Monats Januar vom Jahr 1790. und der Braut vom Jahr 1794. in Gegenwart des Gerhart Steltgen, Silman Stonnen und Peter Kloten mit mir unterschrieben, und öffentlich gelesen gemacht.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerdt in gen Schae und Margaretha Stonnen, Brautpaar, hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhart Steltgen neunzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Hermann Blumendahl, neunzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Kraacht Jansen neunzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, und des Peter Kloten, fünfzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten zu sein erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gerdt in gen Schae Margaretha Stonnen
Gerhart Steltgen
Hermann Blumendahl
Kraacht Jansen
Peter Kloten
J. Meinerschay



3
Prüf
20

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert
vor mir
als Beamten des Personen-Standes, der

, den

erschienen

Bürgermeister von

6.Gr.4.Pf.

Departement
Regierungs-Departement

Jahre alt, geboren zu
Standes

, Regierungs-
wohnhaft zu

, und der
Regierungs-Departement

, Sohn des

, wohnhaft zu

Und die Jungfrau

Standes

Jahre alt, geboren zu
, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der
wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburtsurkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,

Jahre alt,

und des
Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Herfortgen d. 31^{ten} December 1818. Dr. Brüggen
Kleinerschlag

N.º

Heirath's-Urkunde.

Minutenbuch mit beigefügten Acten
Meinung

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement Clev.

Im Jahr tausend acht hundert , den erschienen
vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
, Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

| Nummer. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | Nummer. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|---------|---|------------------------|---------|---|------------------------|
| 4. | Huf Jacob mit Cassia Beckers Schmidt | 30. Decbr. | | | |
| 3. | Jngen Schie Görtl mit Margaretha Hennen. | 22. April | | | |
| 1. | Kleineschay Johann Gurtl mit Margaretha Roben | 7. februa. | | | |
| 2. | Neerpasch Hermann mit Anna Halßmann. | 4. März | | | |
| | <p>Geöffnet worden am 31^{ten} December 1818 in der Bürgermeisterei Kleineschay</p> | | | | |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Verkündigungs-Urkunden der Gemeinde Roerstgen während dem Jahr tausend acht hundert neunzehn bestimmte, und vier Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises Crefeld von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
Crefeld den 28 Decemb. 1818.

N^o. 1. Heiraths-Urkunde.



Gemeinde Hörstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert unanzufun, den zweyten Februar erschienen vor mir Jacob Holtkamp, Bürgermeister von Hörstgen als Beamten des Personen-Standes, der Jonas Levy Merner C. Gr. A. P. E.

1819

unmünd und mündig Jahre alt, geboren zu Strasbourg, Regierungs-Departement de Bas Rhin, Standes Kaufmann wohnhaft zu Sambrecht Regierungs-Departement Nimwegen, Sohn des Joseph Levy Lehrer wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve

Jonas Levy

Und die Jungfrau Juliane Goldstein

unmünd und mündig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve, Standes Kaufmanns Tochter, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Isak Goldstein Lehrer wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen — Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Januar, und die andere am zweyten Januar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen von dem Jahre 1779 und der Verwand von Jahre 1795 mit offen erklärt haben, und der Verwand von Jahre 1795 mit offen erklärt haben, und der Verwand von Jahre 1795 mit offen erklärt haben, und der Verwand von Jahre 1795 mit offen erklärt haben, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jonas Levy Merner und Juliane Goldstein

hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Brückhoff junior und Leinzig Jahre alt, Standes in Piquard, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, des Abraham Heyman junior und Leinzig Jahre alt, Standes in Kaufmann zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, des Johan Henrich Jansen junior und Leinzig Jahre alt, Standes in Kaufmann zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, und des Kraft Jansen junior und Leinzig Jahre alt, Standes in Kaufmann, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die bezeugten Zeugen, so wie die neuen Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jonas Levy Merner Peter Brückhoff Johan Henrich Jansen Isak Goldstein
Juliane Goldstein Abraham Heyman Kraft Jansen Holtkamp

*Präsident des Kreisgerichts Crefeld
 Peter Brückhoff
 qua Comarca isherid. Hörstgen den 10ten August 1819.*

N. 1. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert neunzehn, den zwey und zwanzigsten Julij erschienen vor mir Jacob Holtkop, Erzkanzler Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Joseph Boenninger

zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Standes Kaufmann wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Zacharias Boenninger und Rosette Kaufmann, wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve.
Und die Jungfrau Rosine Jasse

zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Standes Kaufmann Tochter, wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Ferdinand Jasse, und Frona Meyer Cohen, wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzigsten Julij, und die andere am zwey und zwanzigsten Julij; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen unverändert vom Jahr 1791 und des Vertrags vom Jahr 1791, die unverändert Republik ein Probe Urkunde der gebührenden Natur der Abhandlung des Vertrags so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vordenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Boenninger, und Rosine Jasse Bräutigam hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Kraft Jansen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes ein Bäcker, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten, des Johan Henrich Dahlen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes ein Tagelöhner zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten, des Johan Henrich Krenners zwey und zwanzig Jahre alt, Standes ein Bäcker zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten und des Johan Henrich Kleinschlag, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes ein Bäcker, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten zu sein erklärten; und haben die Bräutigam Zeugen, so wie die neuen Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

1. zwey und zwanzigsten Julij 1831. Kraft Jansen Ferdinand Jasse
2. zwey und zwanzigsten Julij 1831. Johan Henrich Krenner Johan Henrich Kleinschlag Holtkop

N^o. 3. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörftgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert unvierzehn, den sechsten October erschienen vor mir Jacob Holthoff Bürgermeister von Hörftgen als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelmus te Kolk genannt Kleineschaj



sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörftgen, Regierungs-Departement Cleve Standes Ackerbau wohnhaft zu Hörftgen Sohn des Joh. Henrich te Kolk 6. Gr. 4. Pf. genannt Kleineschaj und Catharina Kleineschaj, beide aus Labau wohnhaft zu Hörftgen Regierungs-Departement Cleve Und die Jungfrau Johanna Christina Knoops

zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wambusch Regierungs-Departement Cleve Standes den Genuß wohnhaft zu Reurd Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Christops Paul Knoops und Anne Catharina Christine Kladder, beide aus Reurd wohnhaft zu Reurd Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörftgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechs und zwanzigsten Jung des Monats September, und die andere am vierten Jung des Monats October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen beider Theile der Braut Alten, ein Zeugnis des Bürgermeisters von Reurd, daß kein nirgend geboten den Alten den Bräutigam, ein und den ältesten Bürger des Ortes, unwillig haben den Bräutigam zu heirathen, und selbst mit unterschriften, die Gezeugten sich zu sehen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelmus te Kolk genannt Kleineschaj und Johanna Christina Knoops, hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joh. Henrich Hoffmann sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten, des Joh. Henrich te Kolk zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten, des Kraft Hansen, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes im Bück zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Bauer des neuen Ehegatten und des Jan van Steeg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Frylöfchen zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Bauer des neuen Ehegatten zu sein erklärten; und haben die beiden Zeugen, so wie die neuen Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelmus te Kolk Joh. Henrich Hoffmann Joh. Henr. te Kolk
genannt Kleineschaj genannt Kleineschaj genannt Kleineschaj
Johanna Christina Knoops Kraft Hansen Carl Fried. Knoops
Knoops Jan van Steeg Holthoff

N. 4. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert unmünzsf, den vier und zwanzigsten Decemberschienen vor mir Jacob Düven Bürgermeister von Hoerstgen als Beanten des Personen-Standes, der Wilhelm Henrich Fournell

zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Odenkirchen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft zu Eversael Regierungs-Departement Cleve, Sohn des verstorbenen Mathias Fournell und der verstorbenen Catharina Compshausen verstorben Ackerbau wohnhaft zu Odenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf.
Und die Jungfrau Gertruda Horstkens Kaken

acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve Standes Ackerbau, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Ludwig Horstkens geborenen Kaken verstorben und unwilligend; und der verstorbenen Gertruda Horstkens wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünften Tag ersten Sonntag, und die andere am zwölften Tag zweiten Sonntag Decembris daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Sterbe-Urkunden der verstorbenen Eltern.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Henrich Fournell mit Gertruda Horstkens Kaken

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Bürgers vier und zwanzig Jahre alt, Standes Holzschuhmacher, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Pfarrer der neuen Ehegattin, des Wilhelm Hoffmann acht und zwanzig Jahre alt, Standes Pfarrer zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Pfarrer der neuen Ehegattin, des Gerhardus jungen Schae, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten, und des Jacob Horstkens, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelohn, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Offizier des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die zwei alt Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

verstorbenen der Lehrer, der zwei Gerhard Bürgers, und der zwei Jacob Horstkens, welche erklären und unterschreiben zu Hoerstgen
Wilhelm Fournell
Wilhelm Hoffmann
Gerhardus jungen Schae
1820.

Handwritten notes in the left margin:
Verdacht über die...
Gertruda Horstkens...
1820.

Handwritten signatures:
Düven
Düven



Gegenwärtige *unser* Blätter Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Hoerstgen* für das Jahr achtzehnhundert zwanzig, sind durch uns Kreisgerichts-Präsidenten colirt und paraphirt worden. Crefeld, den 14. Dezember 1819.

Erstes Blatt.

N.º *1.* *Meyers* Heiraths-Urkunde. *Meyer*

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

6. Gr. 4. Pf.

In Jahr tausend acht hundert *zwanzig*, den *einundzwanzigsten* Januar *1820* erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Geurt Merkes* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Kepelen*, Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Waldspinner* wohnhaft zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *von Cleve*, Sohn des *Silman Merkes* *Silman*, und der *Marie Wilsfeld*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *von Cleve*;

Und die Jungfrau *Sibilla Beel* *Halbfmans* genannt *Bootmans* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Wiemersheim* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Waldspinner*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *Gerhard Halbfmans* genannt *Bootmans*, und der *Enneken Rülger*, *Waldspinner*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* statt gehabt haben, nemlich die erste am *einundzwanzigsten* December, und die andere am *zwey und zwanzigsten* December, *1819*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *von denen die beiden Brautleute waren gegenwärtig und gaben ihre willige Einwilligung zu dieser Heirath*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander heligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Geurt Merkes* mit *Sibilla Halbfmans* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johannes Halbfmans* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackermann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegattin, des *Silman Altschlaeger* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackermann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* der neuen Ehegattin, des *Johan Henrich Dahlems*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Ackermann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegattin, und des *Hermann Ricken* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Waldspinner*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Geurt Merkes *Sibilla Halbfmans*
Johann Halbfmans *Silman Altschlaeger* *Duven*
Joh: Luc. Dahlems *Hermann Ricken* *Br.*

Gemeine *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg*

Regierungs-Departement von *Cleve*.

Im Jahr tausend acht hundert *zweyzig*, den *zwey und sechzigsten* *Marz* erschienen vor mir *Jacob Duven* ————— Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Filmann Olyschläger*, *Widwer von Billik und Bongers* *sechzig und vierzig* ————— Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* —————, Regierungs-Departement von *Cleve*, Standes *Ackermann* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement von *Cleve*, Sohn des *Johann Olyschläger*, *yngeuwerdig* *und unwillig*, und der *Helleken Büschkes* *unvorbau* wohnhaft zu *Hoerstgen* ————— Regierungs-Departement von *Cleve*;

Und die Jungfrau *Maria Elisabeth Hermans*, *sechzig und zweyzig* ————— Jahre alt, geboren zu *Amsterdam* Regierungs-Departement *Provinz Holland* Standes *Handelmann*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement von *Cleve*, Tochter des *Peter Hermans* *unvorbau* —————, und der *Anna Elisabeth Hasfley* *unvorbau* wohnhaft zu *Amsterdam* Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *sechsten* *und zweyzigsten* *februar* —————, und die andere am *fünften* *Marz*, im Jahr, *tausend acht hundert zweyzig* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *ein* *Verba. Urkunde* *der* *Eltern* *der* *Braut*, *ein* *offenkündigungs* *akt* *über* *die* *geburt* *der* *Brautjungfer* *ein* *Verba. Urkunde* *der* *unvorbau* *Eltern* *der* *Brautigam*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Filmann Olyschläger* mit *Maria Elisabeth Hermans* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Olyschläger* *sechzig und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ackermann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatt, des *Peter te Stein* *zwey und sechzig* Jahre alt, Standes *Ackermann* zu *Caap* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatt, des *Jacob Endfchen*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Ackermann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatt, und des *Johann Henrik Jansen*, *fünf und sechzig* Jahre alt, Standes *Lärber*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *ein* *Verba* *Maria* *Elisabeth* *Hermans* *unvorbau* *unvorbau* *zufolge* *von* *Nach* *Johann* *Olyschläger* *unvorbau* *unvorbau* *zufolge*

Filmann Olyschläger
Jacob Olyschläger
Peter te Stein
Jacob Endfchen
Johann Henrik Jansen
Duven



M. Meier

N.º *long* Heiraths-Urkunde.

6. Gr. 4. P. E.

Gemeine *Hörstgen* - Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert *zwanzig*, den *sonnigsten* *April* erschienen vor mir *Jacob Düren* Bürgermeister von *Hörstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Johan Wilhelm Hackmann* *zwei* und *zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Ackerbau* wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Sohn des *Jacob Hackmann* *ein* und *zwanzig* Jahre alt, und der *maria* *Hilleken Kleinohorst*, wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Cleve*.

Und die Jungfrau *Seltgen Bayken*, *zwei* und *zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Ackerbau*, wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Tochter des *Johan Bayken*, *ein* und *zwanzig* Jahre alt, und der *maria* *Hilleken Borkens*, wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Cleve*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hörstgen* - Statt gehabt haben, nemlich die erste am *sechsten* *April* und die andere am *long* und *zwanzigsten* *April* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johan Wilhelm Hackmann* mit *Seltgen* - *Bayken* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johan Heinrich Werland* *acht* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, des *Hermann* - *Blumendahl*, *zwei* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, des *Peter Hoffmann*, *zwei* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, und des *Johan Heinrich Hoffmann*, *zwei* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johan Wilhelm Hackmann *ein* und *zwanzig* Jahre alt
Seltgen Bayken
Johan Heinrich Werland
Hermann Blumendahl
J. H. Hoffmann
Düren

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den sesten 18 Monats Juni, erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Kalkmann zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement von Cleve, Standes Akademium wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement von Cleve, Sohn des Balthasar Kalkmann Akademium, und der worvorben Trineken Jungschaek, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement von Cleve;

Und die Jungfrau Gertrud Elisabeth Giesen, sechszehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bornheim Regierungs-Departement von Cleve Standes Akademium, wohnhaft zu Bornheim, Bürgermeisterei Regierungs-Departement von Cleve, Tochter des Jann Giesen, Akademium, und der worvorben Gritgen Hoff wohnhaft zu Bornheim in der Bürgermeisterei Regierungs-Departement von Cleve Repelen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen in Repelen Statt gehabt haben, nemlich die erste am neun und zwanzigsten

und die andere am zweyten und zwanzigsten Mai, 1820 und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen.

über gelesen und bestätigt, von Bürgermeister zu Repelen. Das Datum der Urkunde und der Wahr der Urkunde waren zugewilligt und geben die Einwilligung zu dieser Heirath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Kalkmann mit Gertrud Elisabeth Giesen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Hoffmann fünfzig Jahre alt, Standes Akademium, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, des Herrmann Dahlem

sechszehn und zwanzig Jahre alt, Standes Akademium zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Aufseher des neuen Ehegatt, des Kraft Jansen zwanzig Jahre alt, Standes in Lück zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin,

und des Johann Hoffmann sechszehn und zwanzig Jahre alt, Standes Akademium, zu Repelen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Kalkmann Peter Hoffmann

Gertrud Elisabeth Giesen Herrmann Dahlem

Kraft Jansen

Jacob Hoffmann

Duven

Diese Urkunde ist am 18ten Juni 1820 in der Bürgermeisterei von Repelen im Kreis Rheinberg qua Comarca lano Hoerstgen in dem Jahr 1820 J. C. Duven

Meyer

und zugleich haben
abgeschlossen
erklärt, dass
von ihnen nicht
geboten wird,
inwiefern die
Civil-Registre
des Gemeindef
Alpen im Departement
May, Kaufmann, erst
Loober, und anzu
indem No. 19. die
Registrierung
Wohnung, unter
dem Namen von
Johann Helena
eingetragen worden,
und dass sie für
Johann Helena
Carl Peter Loober,
Christina van
Kraft Jansen
Holtz
Duren

N.º fünf Heiraths-Urkunde.

Gemeine Hörstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

In Jahr tausend acht hundert zwanzig, den fünf und zwanzigsten Tag August erschienen vor mir Jacob Duren Bürgermeister von Hörstgen als Beamten des Personen-Standes, der Carl Peter Loober zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve Standes kein Wohnhaft zu Hörstgen Sohn des Johannes Hermann Loober und der Margareth Faber, beide Witt, wohnhaft zu Hörstgen als Bürgermeister Regierungs-Departement Cleve.

Und die Jungfrau Christina van Darselen, zwanzig Jahre alt, geboren zu Alpen Regierungs-Departement Cleve Standes kein, wohnhaft zu Alpen Tochter des Hermann van Darselen Witt und der Helena Friederich, Witt, wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hörstgen Alpen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am zwanzigsten Tag August zweyten Jahres.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Abt von Alpen und die Bestätigung von Alpen, des Kindes für den geborenen Carl Peter Loober der Mutter der Braut was gegenwärtig und gab die Freiwilligkeit

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Peter Loober und Christina van Darselen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. #

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Kraft Jansen zwey Jahre alt, Standes kein, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Neußer des neuen Ehegatt, des Jacob Holtz fünf Jahre alt, Standes kein Wohnhaft zu Hörstgen welcher ein Neußer des neuen Ehegatt, des Johann Nepht zwey Jahre alt, Standes kein Wohnhaft zu Hörstgen und des Johann Henrich Jansen, zwey Jahre alt, Standes kein, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Neußer des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die groß Alpen und Bestätigung

Carl Peter Loober Kraft Jansen
Christina van Darselen Jacob Holtz
H. van Darselen Jansen Johann Nepht
Johann Henrich Jansen

Duren

Alpen

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert *zwanzig*, den *zweif und zwanzigsten* August erschienen vor mir *Jacob Düren* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen=Standes, der *Mayer Cahn, widwer von Clara Simons* *zwei und vierzig* Jahre alt, geboren zu *Mülheim an der Ruhr*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Grundallmann* wohnhaft zu *Joffum* Regierungs-Departement *Cleve*, Sohn des *Samuel Hertz* und der *Beitz Meyer* wohnhaft zu *Mülheim an der Ruhr* Regierungs-Departement *Düsseldorf* beide *widwer*

Und die Jungfrau *Jetta Hejmann* *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Spilzer Grundlarin*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *Schilo Moses Pforders* und der *Helena Hejmanns*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, beide *widwer*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine=Hauses zu *Hoerstgen* *und* *Joffum* statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweyf und zwanzigsten* und die andere am *zweyf und zwanzigsten* Julius

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts=Urkunden der eheschließenden Personen *die Starben Urkunden der widwer* *Statt* *der Verheirathung* und *die öffentlichen Ankündigungs=Urkunde* in Aufsehung der *Abstarben* *der Starben* *und* *Größtler* der *Commune* *so wie* die *Bestimmung* *der* *Commune* *hingegen* gegen dieser Heirath *ganzlich* sind.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Mayer Cahn, und Jetta Hejmann* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Kracht Janßen* *zwey* Jahre alt, Standes *Kücker*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Erkennbar* des neuen Ehegatt, des *Peter Loobes* *zwey und zwanzig* Jahre alt, Standes *Hauptmeyer*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Erkennbar* des neuen Ehegatt, des *Abraham Hejmanns*, *zwei und vierzig* Jahre alt, Standes *Grundallmann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Erkennbar* der neuen Ehegattin, und des *Carl Peter Loobes*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Wasser Aufseher*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Muskanter* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *Die Commune Jetta Hejmanns* *reklard*, *zwei und zwanzig*, *zwey und zwanzigsten* August zu *Hoerstgen*.

Mayer Cahn *Peter Loobes* *Abraham Hejmann* *Carl Peter Loobes* *Düren*

Winnabund und Lehnst. Lehnst.
Meyersfeld

N.º *Seibau* Heiraths-Urkunde.

Gemeine *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert *zweuzig*, den *ersten* Tag *monath* *October* erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Peter Buysken* *vier und zweuzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Lehrer* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Sohn des *Johann Buysken* und der *der verstorbener Helken Borkens*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*; Und die Sungfrau *Belleken Huykens* *vier und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Lehrer*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *verstorbener Silman Huykens* und der *der verstorbener Helken Theisen* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *sechszehnten* und die andere am *vier und zwanzigsten* *September* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *die Vorbe Urkunde der verstorbener Silman Huykens der Braut, u. die Vorbe Urkunde der verstorbener Helken Theisen der Braut. - die Vorbe Urkunde der verstorbener Helken Theisen der Braut, haben ihre völlige Einwilligung zu dieser Heirath* so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Buysken mit Belleken Huykens* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Hoffmann* *vier und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ackerbauer*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, des *Johan Henrich Koltmann* *zwei und dreißig* Jahre alt, Standes *Ackerbauer* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, des *Gerhard Beckers* *sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* der neuen Ehegattin, und des *Henrich anBürk* *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Zimmermann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Buysken. *Duven*
Lilla Duven Hübeln
Johann Buysken
Peter Hoffmann
Joh. Henrich Koltmann
Gerhard Beckers
Jos. Henrich anBürk

*Unverändert. Register verfloßen zu Hoerstgen, am neun und fünfzigsten
December, tausend neun hundert zwei und vierzig im Königreich
Preußen*

N.º

Heiraths-Urkunde.

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert , den erschienen
vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
Departement , Standes , wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau
Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu , Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.



G. Gr. 4. Pf.

Alphabetisches - Register.

| Nummer. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | Nummer. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|---------|--|------------------------|---------|---|------------------------|
| 7 | Buyken, Peter mit Huyskens Belliken | 1. Octob. | | | |
| 6 | Cahn Mayer mit Heijmans Jette | 28. Aug. | | | |
| 3 | Hackmann Joh. Wilh. mit Buyken Aeltgen | 30. April | | | |
| 4 | Kolkmann Johann Henrich mit Giesen Elisabeth geb. v. | 8. Junij | | | |
| 5 | Loobes Carl Peter mit van Dorsselen Christina | 25. August | | | |
| 1 | Merkes, Geert mit Stalpmanns Sibilla | 14. Januar | | | |
| 2 | Olyschlaeger Tilman mit Hermans Maria Elisabeth auf Bongert | 31. März | | | |

1820

mer.

Durch das Hochw. Obergericht zu ...
 ist der ...
 In dem ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Um unsern künfftigen Nachkommen
 der ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

J. C. Kuyper



...
 ...
 ...
 ...
 ...

J. C. Kuyper



Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hoerstgen für das Jahr achtzehnhundert ein und zwanzig bestimmt ist, und ist durch Uns Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Cleve auf jedem Blatte mit der Seitenzahl und mit Unserm Handzuge versehen worden.
Cleve, den 4. December 1820.

N.º für

Heiraths-Urkunde.

Opferhoff
Joseph Blau

Gemeinde Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

6. G. P. F.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig den zwey und zwanzigsten Januar erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Paul Kleinen zwanzig Jahre alt, geboren zu Jesum, Regierungs-Departement Cleve, Standes Ackerbau wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve, Sohn des verstorbenen Jacob Kleinen, und der wohl lebenden Sibilla Grooven, Ackerbau wohnhaft zu Jesum Regierungs-Departement Cleve welche gegenwärtig ist und einwilligt.

Und die Jungfrau Gerdruta Kleinehiemes zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neurs Regierungs-Departement Cleve Standes Dienstmann, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter der verstorbenen Agnes Kleinehiemes, und der verstorbenen Johanna Kleinehiemes wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechszehnden und die andere am vierzehnden Januar dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Eltern-Urkunden des Bräutigams, die Eltern-Urkunden der Braut und die einwilligung zu dieser Heirath, wobei er zugleich erklärte; daß sein verstorbenen Vater Paul Kleinen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Paul Kleinen mit Gerdruta Kleinehiemes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Kleine Schay zwanzig und zwanzig Jahre alt, Standes Dienstmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge den neuen Ehegattin, des Johann Wilhelm Hofman, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Dienstmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge den neuen Ehegattin, des Jan Anstieg zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Freyhofmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattin, und des Arnold Batz, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Bauhandwerker, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die Mutter des Bräutigams welche zu dieser Heirath einwilligt erklärt und ihren Zeuge zu kommen. der Bräutigam Paul Kleinen erklärt und ihren Zeuge zu kommen.

Johann Heinrich Kleine Schay
Johann Wilhelm Hofman
Jan Anstieg
Arnold Batz
Duven

Gemeinde Aهرتلgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

In Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den funften februar erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerdtgen

als Beamten des Personen-Standes, der Isaac Hejmann ... als Beamten des Personen-Standes, der Isaac Hejmann ...

Und die Jungfrau Jette Aron ... Und die Jungfrau Jette Aron ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerdtgen ...

daß ferne die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Heirath-Urkunden ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Isaac Hejmann mit Jette Aron hiedurch miteinander geseglich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Boeninger ... Joseph Boeninger ...

und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Isaac Hejmann, Jette Aron, Tilman Gospen, D. Boenig.



Gemeinde *Hörstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von *Cleve*.

6. Gr. d. P. f. Im Jahr tausend acht hundert *neun und sechzig* den *zweyßten* *Mertz* erschienen
 als Beamten des Personen-Standes, der *Tilman Gossens* Bürgermeister von *Hörstgen*
neun und fünfzig Jahre alt, geboren zu *Hörstgen*, Regierungs-
 Departement *Cleve*, Standes *Ackerbau* wohnhaft zu *Hörstgen*
 Regierungs-Departement *Cleve*, Sohn des *Tilman Gossens* X
 und der *Gerdrutha Gossens*, wohnhaft zu
Hörstgen - Regierungs-Departement *Cleve*; *beide* *neun und fünfzig*.
 Und die Jungfrau *Maria An Hoef* *neun und fünfzig* *und fünfzig*
 Jahre alt, geboren zu *Nyssen* Regierungs-Departement *Cleve*
 Standes *Fingelmann*, wohnhaft zu *Hörstgen* - Regierungs-Departement
Cleve, Tochter des *Peter An Hoef*, und der
Helken An Hoef, *beide* *fort* wohnhaft zu *Hörstgen*.
 Regierungs-Departement *Cleve*, *Ackerbau*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hörstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *neunten* und die andere am *zweyßten* *februar* *dras* *zwey* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten

Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *in* *Wahr* *Urkunden* *der* *vor* *vor* *vor* *der* *Bräuti-*
gamb *der* *vor* *vor* *vor* *der* *Bräuti-*
und *beigebenen* *wenden* *der* *Bräuti-*
ist *der* *Bräuti-*
und *Urkunden* *der* *Bräuti-*
so *wie* *auch* *das* *sechste* *Kapitel* *des* *vom* *Ehestande* *handelnden* *Titels* *des* *bürgerlichen* *Gesetzbuchs* *laut* *vorge-*
lesen *hatte*, *hierauf* *den* *vorbenannten* *Bräutigam* *und* *die* *vorbenannte* *Braut* *befragt*: *ob* *sie* *einander* *eheligen*
wollten ?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Tilman Gossens* und *Maria An Hoef* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Herman Gossens* *neun und fünfzig* Jahre alt, Standes *Fingelmann*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatt, des *Johann Heinrich Bechers* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Neuber* des neuen Ehegatt, des *Johann Heinrich Dahlen* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Neuber* des neuen Ehegatt, und des *Johann An Steeg*, *neun und fünfzig* Jahre alt, Standes *Fingelmann*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Neuber* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Tilman Gossens, *Johann Heinrich Bechers*
Johann An Steeg, *Johann An Hoef*
neun und fünfzig Jahre alt, Standes *Fingelmann*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Neuber* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gemeinde *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von *Cleve*.

In Jahr tausend acht hundert *neun und vierzig*, den *fünf und vierzigsten* März erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Tilmann Olyschläger* *vierzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Ackerbmann* wohnhaft zu *Hoerstgen* Sohn des *Jacob Olyschläger*, *Ackerbmann* und der *wirflobauw* *Margaretha Klein ophorst*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*;

Und die Jungfrau *Hilleken Grotwinkel* *sechszehn* Jahre alt, geboren zu *Camp* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Ackerb. Weib*, wohnhaft zu *Camp* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *Peter Grotwinkel*, *Ackerbmann* und der *wirflobauw* *Rick Klein ophorst* wohnhaft zu *Camp* Regierungs-Departement *Cleve*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* und *Camp* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *neunten* und die andere am *zweizehnten* *Juny* Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *des Vater des Bräutigams* und *des Vater der Braut* *wenn gegenwärtig sind* *haben ich* *freiwillig* zu *Juny* *Juny*, die *Verlobung* *des Müller des Bräutigams* und *des Müller der Braut* *so wie die* *Einsegnung* *wenn* *Einsegnung* zu *Camp* *über die* *Ankündigung* *und* *die* *Einsegnung* *zu* *Camp* *so* wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Tilmann Olyschläger* und *Hilleken Grotwinkel* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Tilmann Olyschläger* *seben* und *vierzig* Jahre alt, Standes *Ackerbmann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Opferr* des neuen Ehegatt, des *Johann Henrik Dahlem* *nein* und *vierzig* Jahre alt, Standes *Ackerbmann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Neußer* des neuen Ehegatt, des *Arnold Batz* *neun* und *vierzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Ackerbmann* des neuen Ehegattin, und des *Wilhelm Kleinminhorst*, *neun* und *vierzig* Jahre alt, Standes *Händlermann*, zu *Rajen* wohnhaft, welcher ein *Opferr* des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelm Kleinminhorst *nein* und *vierzig* Jahre alt, Standes *Händlermann*, zu *Rajen* wohnhaft, welcher ein *Opferr* des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Tilmann Olyschläger *H. Dahlem*
Hilleken Grotwinkel *A. Batz*
Jacob Olyschläger *Duven*
Hilteke Grotwinkel

N.º fünf

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *Hörstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von *Cleve*.

Im Jahr tausend acht hundert *neunundzwanzig*, den *ersten* *May*, *Neunundzwanzig* erschienen vor mir *Jacob Düren* ... Bürgermeister von *Hörstgen* als Beamteten des Personen-Standes, der *Johann Heinrich Hagmann* *neunundzwanzig* Jahre alt, geboren zu *Camp* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Ackerbau* wohnhaft zu *Camp* Sohn des *Hermann Hagmann* und der *Enneten Neufeld*, beider *Fort* wohnhaft zu *Camp*.

Und die Sausfrau *Geroditha Fitzgens*, *Willigund* und *Gerichdan Hauf*, *neunundzwanzig* Jahre alt, geboren zu *Camp* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Ackerbau* wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *Henrich Fitzgens* *Ackerbau* und der *Steltgen Reinders*, beider *Fort* wohnhaft zu *Camp* Regierungs-Departement *Cleve*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hörstgen* ... statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweyten* *April* und die andere am *vierten* *April*, und die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *Henrich* *Hagmann* *Urkunde* von *Vater* und *Mutter*, das *Bräutigam*, die *Storck* *Urkunde* *Hagmann*, *Hagmann*, und von *Geroditha* und *Mutter*, das *Braut*, *Geroditha* *Urkunde* *Fitzgens*, *Fitzgens*, und *Henrich* *Urkunde* *Reinders*, *Reinders*, *Steltgen*, *Steltgen*, und *Henrich* *Urkunde* *Fitzgens*, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Hagmann* und *Geroditha Fitzgens* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold Hagmann* *neunundzwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatt, des *Peter Prüyen* *neunundzwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatt, des *Wilhelm Fitzgens*, *fünfzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatt, und des *Johann Henrich Meyers*, *fünfzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Versager* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Hagmann
Geroditha Fitzgens
Arnold Hagmann
Peter Prüyen
Wilhelm Fitzgens
Johann Henrich Meyers
Jacob Düren

Gemeinde *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von *Cleve*.

Im Jahr tausend acht hundert *ein und zwanzig*, den *einbaufstun* *May*, *Neufstun* erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Henrich Kleineschay ynnamit Hoffmann* *sechsz und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Ackorbmann* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Sohn des *vorstorbau* *Hermann Kleineschay* und der *vorstorbau* *Katharina Hoffmann* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve* *bräy* *Elisabeth te Kolk* *ein und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Ackorbmann*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *Johann Henrich te Kolk ynnamit Kleineschay* und der *Katharina Kleineschay* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, *Ackorbmann*.

Und die Jungfrau *Elisabeth te Kolk*, ynnamit *Kleineschay* *ein und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Ackorbmann*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *Johann Henrich te Kolk ynnamit Kleineschay* und der *Katharina Kleineschay* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, *Ackorbmann*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *sechszten* und die andere am *einbaufstun* *May*, *Neufstun* *sechsz und zwanzig* und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-

fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *die Vorba-Urkunden der Eltern und der Großeltern der Bräutigam; die Eltern der Braut waren ynnamitlich und haben die nöthigen Einwilligung zu dieser Heirath. und haben unterzeichnet* so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-

lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Henrich Kleineschay ynnamit Hoffmann* und *Elisabeth te Kolk ynnamit Kleineschay* hiedurch miteinander gefehlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm te Kolk ynnamit Kleineschay* *sechsz und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackorbmann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegattin, des *Jacob yngenschay* *ein und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackorbmann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Walter* der neuen Ehegattin, des *Johann Wilhelm Hoffmann* *sechsz* Jahre alt, Standes *Wespe* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Walter* des neuen Ehegattin, und des *Johann Büjken* *sechsz und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ackorbmann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Wespe* des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Henrich Hoffmann ynnamit Kleineschay

Elisabeth te Kolk ynnamit Kleineschay

Jacob yngenschay

Johann Wilhelm Hoffmann

Johann Büjken

Wilhelm te Kolk ynnamit Kleineschay

Jacob yngenschay

Die Urkunde ist mir vorgelesen worden und ich habe die Urkunde unterschrieben.

*Kleineschay
Katharina
Kleineschay*

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert , den erschienen
vor mir Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau
Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,

und des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese
Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten notes in the left margin:
Gegenwärtiger Majors der Provinzial-Verwaltung für das Kreisamt für die Kreisstadt Cleve
am 26. März 1821.
Im Auftrag des Kreisamts
am 21. Dezember 1821.



5

| Nummer | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | Nummer | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|-------------|--|---------------------|--------|--|---------------------|
| 6 Gr. 4 Pf. | | | | | |
| 3 | Gossens, Silmann & Anthoef, maria | 2. März | | | |
| 5 | Hagman, Joh. Heinrich & Pitgens, gedrutha | 8. May | | | |
| 2 | Heijmann, Isaac & Aron Jette | 5. februa | | | |
| 6 | Hoffmann geborn Klein Schag. Joh. Heinrich & Kleine Schag geborn te Kalk Elisabeth | 17. May | | | |
| 1 | Kleinen, Paul & Kleine Hiemes, gedruht | 22. Janua | | | |
| 4 | Oly Schlaeger Silman & Grotwinkel Hilleken | 25. März | | | |

33

*Seitel und letztes Blatt
Ordnung*

| Nummer | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | Nummer | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|--------|---|------------------------|--------|---|------------------------|
| | | | | | |

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hoerstgen für das Jahr achtzehnhundert zwei und zwanzig bestimmt ist, und Winn Blätter enthält, ist durch Uns Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Cleve auf jedem Blatte mit der Seitenzahl und mit Unserm Handzuge versehen worden. Cleve, den 14 December 1821.



N.º 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf 6. Gr. 4. Pf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig den zwei und zwanzigsten ^{ausgeführt den 2ten Apr} Juni erschienen vor mir Jacob Düven Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Franz Hoffmann zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelohn wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Henrich Hoffmann

und der Elstken Hermann, beide verstorben, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf bey Salzmann Tagelohn

Und die Jungfrau Elisabeth Caamann fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Baerl Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Spinnersim, wohnhaft zu Baerl Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Cornelius Caamann

Tringen Weyer, ackerbau wohnhaft zu Baerl Regierungs-Departement Düsseldorf, ganzwillig und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Baerl Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am acht und zwanzigsten April, und die andere am zweyten May, des Jahrs

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Verba Urkunden der Eltern der Bräutigamen und Bräutigerinnen von Vierquartieren, wopflist der Bräutigamen gewesen ist, daß die Bräutigamen selbst und keine für den Bräutigamen gewesen ist, abgesehen von den Bräutigamen zu Baerl und daß die Bräutigamen gewesen ist.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Franz Hoffmann und Elisabeth Caamann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Filman Beckers zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelohn, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Neufbar der neuen Ehegattin, des Filman Olyschlager zwei und zwanzig Jahre alt, Standes ackerbau zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Walter der neuen Ehegattin, des Johann Henrich Hoffmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes ackerbau zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Walter der neuen Ehegattin, und des Johann Henrich Hoffmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes ackerbau, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Walter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben:

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann Filman Beckers Filman Olyschlager Johann Henrich Hoffmann Walter

Gemeinde Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig und zwanzig, den fünf und zwanzigsten ^{ausfalltag fünf Uhr} Juli ^{erschienen}
vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Olyschlaeger
sechsbund und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft zu Kraien, Bürgermeisters-
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Jacob Olyschlaeger, Ackerbau-
und der Wirsdorffnung Margaretha Klein op hofte, wohnhaft zu
Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf ^{gemeint Heltges}
Und die Jungfrau Margaretha Kolkmanns, sechsbund und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Ackerbau, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Jacob Kolkmanns ^{gemeint Heltges}, und der
Wirsdorffnung Hellichen Heltges, wohnhaft zu Hoerstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Ackerbau

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen ^{am Montag} statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsbund
und die andere am am vintzigsten hiesigen Monats
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Urkunde
der Müller des Erwähnten, die Urkunde der Müller des
Erwähnten, die Einwilligung über die vorgenannte Verheirathung zu Rheurdt
des Vaters des Erwähnten und des Vaters des Erwähnten auszu-
sichtlich und geben die Einwilligung zu dieser Heirath.
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Olyschlaeger und
Margaretha Kolkmanns ^{gemeint Heltges} hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Haffman
sechsbund und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Hoerstgen
wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatt, des Kraft Jansen
zwanzig und zwanzig, Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatt, des
Gerhard Hermans ^{gemeint Heltges} zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein selb Bruder des neuen Ehegattin,
und des Johann Wilhelm Hoffmann am und zwanzig Jahre alt,
Standes Schneiderei, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Mutter
der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese
Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. des Vaters des
Erwähnten erklärt nicht persönlich zu können.

Johann Heinrich Olyschlaeger
Georg Jan Haffman
Jacob Olyschlaeger Kraft Jansen
Gerhard Hermans Johann Hoffmann
Johann Heinrich Haffman Duven

N.º

Heiraths-Urkunde.



Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend acht hundert

den

erschieden

vor mir

Bürgermeister von

6. Gr. 4. Pf.

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt,

und des

Jahre alt,

Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten signature and notes at the bottom of the page, including names and dates.

Am Königl. Landrat
Herrn Grafen v. d. Rhoer

Hauptmann

zu

Rheinberg

G. J. v.

Wagner, Schriftf.

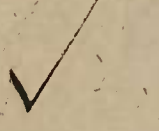
Haerstgen den 7. Januar 1823.

12. J. Januar. 1823.

Liquidation

N^o 56.

über
Königsm. Kriegsflanzung
Karte.



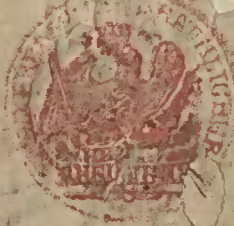
Er. M. wird die Casside gewährt, indem in dem Kriegsfeldbuch
 das die das Jahr 1807 angeht, die mir mittelft des M. vom 30. 0 0
 legte Souver. Quittung, Kopsen und Quittung vom 24. Sept. 0 7.
 sich die Gebrauch gemacht mit der Angabe; das zu diesen
 vorken kann; dieselbe ist real, in dem Quittung zum
 weise, entweder in Geld wieder abzurufen, ein in 1/2 1/2
 Natural geschuldigt, das auf dem Souver. Quittung, und die
 unter Liquidation bringen zu
 gegenüber abzurufen, Kontrakt, legen.

dem Grafen Kalle und Benedix die Quittung, vom dem
 zu Geld zu realisieren. Herr Lindeborn Kopsen
 die dem Mannen als Quartiermeister
 die Quittung, vom dem Mannen
 1823. wurde, dem Quartiermeister A. Batz

der lautet, dass selbst nicht, welche solche
 die Quittung, vom dem Mannen
 die Quittung, vom dem Mannen
 die Quittung, vom dem Mannen
 die Quittung, vom dem Mannen
 die Quittung, vom dem Mannen
 die Quittung, vom dem Mannen
 die Quittung, vom dem Mannen

dem
 dem König. Landrat
 Herrn Franzosen von der Rhein
 Kriegsfeldbuch
 zu Rheinberg

der
 der
 der

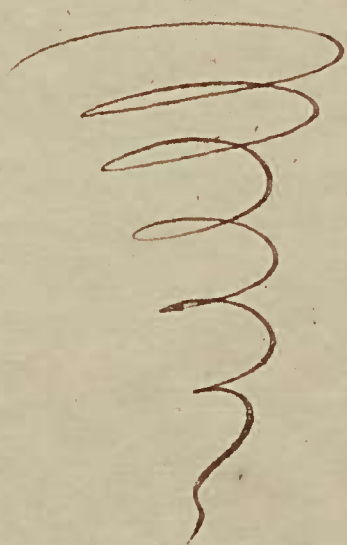


Am

Den Heeren Directie van de

Handel

in Amsterdam

| Nummer. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | Nummer. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|---------|---|------------------------|---------|---|------------------------|
| | | 1822 | | | |
| 1. | Hoffmann, Franz und Elisabeth Caamann | 23 Junij | | | |
| 2. | Olyschlager Johann Günther und Margaretha Koltmann gen und Hettges | 25. July | | | |
| |  | | | | |

Hoerstgen

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während des Jahres tausend acht hundert drei und zwanzig bestimmte, und während des Jahres tausend acht hundert drei und zwanzig bestimmte, und Landgerichts zu Seve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

den 20 ten Sept. 1822.

N. 1. Heiraths-Urkunde.

Severin Kahl

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert dreißig und zwanzig, den dreißig und zwanzigsten Januar, erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Hoffmann fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Henrich Hoffmann, und der verstorbenen Elken Hermann, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Elisabeth Bürgers nach und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Leinwand, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Arndt Bürgers, und der verstorbenen Elisabeth Becker wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, welche ganzmündig ist, und in dieser Hinsicht nicht einwilligt.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten, und die andere am vierten Januar monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Staten Urkunden des Father und der Mutter der Braut und des Bräutigams, und die Staten Urkunde des Waters des Bräutigams.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Hoffmann und Elisabeth Bürgers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Hoffmann dreißig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatt, des Filman Alyschtäger fünfzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Waher des neuen Ehegatt, des Johann Henrich Dahlen, nach und fünfzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Meister der neuen Ehegattin, und des Johann Henrich Buiken fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Meister der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Mutter der Braut nicht anwesend; nicht besondere Anwesenheit zu erwarten.

Herrn Wilhelm Hoffmann
Elisabeth Bürgers M. Hoffmann

Herrn Wilhelm Hoffmann
Herrn Wilhelm Hoffmann Duven

Gemeine Hoerdtgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den siebenzehnten April... erschienen vor mir Jacob Duvon... als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Schneckman... Und die Jungfrau Catharina Brauers...

Und die Jungfrau Catharina Brauers... Elisabeth Kelders... Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermüdung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerdtgen... so wie auch das sechste Capitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte...

so wie auch das sechste Capitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johannes Schneckman und Catharina Brauers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Henrik Janssen... Derick Dahlen... und des Johann Henrik Kolkmann... diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten signatures: Johann Henrik Janssen, Derick Dahlen, J. Henrik Kolkmann, and Duvon.

H. City

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zweyten April Neufmühl hier Uff
erschienen vor mir Jacob Duwen Bürgermeister von Hoerstgen
als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Friedrich
namt und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft zu Hoerstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Gerhard
Friedrich, und der Gritgen Honig, wohnhaft zu
Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gegenwärtig und in willig.

Und die Jungfrau Gritgen Dongrath
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes ein gewerb, wohnhaft zu Repelen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Gerd Dongrath, und der
verstorbenen Enneken Schnellen wohnhaft zu bei Labitz zu Repelen
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefodert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen & Repelen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten
und die andere am zweiten und zwanzigsten April
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Starb-Urkunden
des verstorbenen Mater, die Starb-Urkunden des verstorbenen
und Großeltern des Bräutigam, und die Entförmung des
verstorbenen Jungmanns von Repelen, das die Entförmung
des selben verstorbenen, mit dem Ursprung dagegen zusammen setz
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Wilhelm Friedrich und Gritgen Dongrath
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herman Friedrich
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Hoerstgen
wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des Peter te Stein
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Camp wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des
Johann Vorster, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Repelen wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin,
und des Peter Haffmann, zwey und zwanzig Jahre alt,
Standes Ackerbau, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bräutigam
der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die Mutter
des Bräutigam ist verstorben und ist in der Urkunde zu seyn
und ist in der Urkunde zu seyn.

Wilhelm Tunder, Gemein Verwalter
Haffmann, Notar
Johann Friedrich Peter te Stein
Duwen

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zwey und zwanzigsten May, persönlich erschienen vor mir Jacob Düren Bürgermeister von Hoerstgen als Beamten des Personen-Standes, der Gosjen Blummers zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akademiker wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Adolph Blummers, und der Sibilla Bongert, beide hoerster, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Sibilla Bürick zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes offen gewarbt, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Heinrich Bürick, zwey und zwanzig, und der Catharina Lübbers wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten, und die andere am vierten Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Sin Vater-Urkunden der Mutter und der Großeltern der Braut

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gosjen Blummers und Sibilla Bürick hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Tilmann Aylschlaagers fünfzig Jahre alt, Standes Akademiker, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Witwer des neuen Ehegatt, des Gerhard Freyden zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Akademiker zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Witwer des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Bürick, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Akademiker zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Witwer des neuen Ehegattin, und des Peter Steeg zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Akademiker, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Witwer des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Sin Braut Sibilla Bürick und Sin Mutter der Braut Catharina Lübbers erklären besonders zur Bestätigung zu seyn, und mit unterschrieben zu hätten.

Johann Heinrich Bürick Gosjen Blummers
Sibilla Bürick Aylschlaagers
Gerhard Freyden
Peter Steeg Düren

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den fünfzigsten October, erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Peter an Steeg fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Hoerstgen, Sohn des ... Heinrich an Steeg, und der ... Maria an Hüf...

Und die Jungfrau Catharina Nädgens fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Standes Ackerknecht, wohnhaft zu Camp, Tochter des Gerhard Nädgens, Ackermann, und der ... Bonger...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen & Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ... so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter an Steeg und Catharina Nädgens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Büchen fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, des Gerhard Brückman fünfzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Camp wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, des Johann Blümmers, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelohn, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, und des Johann Heinrich Janssen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter van Steeg

Handwritten signatures: G. Blümmers, J. H. Büchen, J. C. ...

Duven

Vertical handwritten notes on the right margin: ... 1. bis 5. ...

N.º

Minuten und letztes Blatt.

Heiraths-Urkunde.

4. Ein

Gemeine _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
erschiene vor mir _____ Bürgermeister von _____
als Beamten des Personen-Standes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
Departement _____, Standes _____ wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
_____ und der _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
_____ Jahre alt, geboren zu _____ Regierungs-Departement _____
Standes _____, wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement _____
_____ Tochter des _____, und der _____
_____ wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu _____ Statt gehabt haben, nemlich die erste am _____

_____ und die andere am _____

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

_____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____

_____ Jahre alt, Standes _____, zu _____

wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____

_____ Jahre alt, Standes _____

zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____

_____ Jahre alt, Standes _____


zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, _____

und des _____ Jahre alt, _____

Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

| Nro. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | Nro. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------|---|------------------------|------|---|------------------------|
| 4 | Blumens, gossen & Bürks Sibilla | 23. may | | | |
| 3 | Friedrich Wilhelm & Dongraths Gritzen | 10. may | | | |
| 1 | Hoffmann Gaurij & Bürgers Elisabeth | 23. januar | | | |
| 2 | Schneekmann, Joseph & Brauere's Catharina | 17. april | | | |
| 5 | Steeq. an. Peter & Rädtgens Catharina | 16. october | | | |
| |  | | | | |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Horstgen während des Jahres tausend achthundert vier und zwanzig bestimmte, und auf Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Clas von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Caspar Schott
Lachen

Clas den 9 ten November 1825. an die Clas

N.º 1. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Clas Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwanzig, den zweiten Junij erschienen vor mir Jacob Düwen, Bürgermeister von Horstgen, delegirter Beamten des Personen-Standes, der Hermann Brückhoff, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Horstgen, Sohn des Diedrich Brückhoff, und der Güdrut Keller, wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf
Und die Jungfrau Conigunda Helena Loebes, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand, wohnhaft zu Horstgen, Tochter des Hermann Loebes, und der Adelheid Grotschornst, wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Junij, und die andere am zweiten Junij, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen. folgendermaßen gelesen haben und in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erklärt haben daß der Brautvater und die Braut willig und frei willig und ohne irgendein Widerstand in der Beurkundung der Heirath zustimmen und unterschreiben haben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Hermann Brückhoff, und Conigunda Helena Loebes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Tilman Nerf, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neuehegatt des Peter Brückhoff, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neuehegatt des Derich Lepix, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neuehegatt des Jacob Holtkopff, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neuehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Hermann Brückhoff Liliane und Dul
Conigunda Helena Loebes Thor Bauch hoff
Wolfgang Grotschornst Derich Lepix
John: Died: Düwen Jacob Holtkopff
Christ: Wilhelm Düwen

Gemeinde Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwanzig, den vierzehnten August erschienen vor mir Jacob Düwen Bürgermeister von Hoerstgen als Beamteten des Personen-Standes, der Bernhard Endschen ... Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Actuarium wohnhaft zu Hoerstgen, Sohn des Jacob Endschen, und der Enneken Stemanns, wohnhaft zu Hoerstgen.

Und die Jungfrau Hilleken Rädgens fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Gerhard Rädgens, und der Gritgen Bongers, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ... über alle in Obgeschriebenen Personensstande und Camp, jeder nicht zu befürchtender Opposition gegen daselbe ...

wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Bernhard Endschen und Hilleken Rädgens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Teßlein ... Jahre alt, Standes Actuarium, zu Camp wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt, des Johann Henrich Werland ... Jahre alt, Standes Actuarium, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt, des Tilman Olyschlägers ... Jahre alt, Standes Actuarium, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegattin, und des Johann Henrich Kaiser ... Jahre alt, Standes Actuarium, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Bernhard Endschen v. Endschen
Julian Rüdiger G. Rüdiger
Peter te Steen v. Olyschlägers
J. Henr. Werland
J. Düwen

4/2/21

Gemeinde Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwanzig, den unmündelnden August
erschienen vor mir Jacob Düven Landrath Bürgermeister von Hoerstgen als
als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Kranen
vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Lücker wohnhaft zu Hoerstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des vorbenannten Peter Kranen
und der gegenwärtigen Sophia Küssers, wohnhaft zu
Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; in seiner unwilligen

Und die Jungfrau Catharina Boschmanns
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Ackerbau, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Gerharden Boschmanns, und der
Elisabeth Hassens Ackerbau, wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf; beide gegenwärtig und unwilligen.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ...
, und die andere am ... ersten Monat August
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Vorben-
annten des Peter des vorbenannten, die Einsegnung des
Kranens des vorbenannten von Camp, über ...
Opposition gegen diese Eheschließung

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Wilhelm Kranen und Catharina Boschmanns
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Jansen
... Jahre alt, Standes Lücker, zu Hoerstgen
wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich
Dahlems ... Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt, des
Wilhelm Blumendahl ... Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegattens;
und des Gerhard Halprian ... Jahre alt,
Standes Ackerbau, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ...
des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelm Kranen G. Ingenwerth gegenwärtig Boschmanns
Catharina Boschmanns Elisabeth Küssers
Sophia Küssers Joh. Henrich Jansen J. Henrich Dahlems
W. Blumendahl Halprian
Düven

Gemeinde Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert zwei und zwanzig, den sechs und zwanzigsten September erschienen vor mir Jacob Duven Leinwardener Bürgermeister von Hoerstgen, Salajiter als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Burek ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Gerhard Burek und der verstorbenen Beel Gossens, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Trineken Ansteeg yon und zu Schroers ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Tilmann Ansteeg, Mann und der Belleken Schroers, beide gegenwärtig wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, welche ihre freiwillige zu ihrer Heirath geben.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen am Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am zweyten des Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Mutter

Urkunden der Eltern und der Großeltern der Brautjungfer und die Erklärung der Profanen aus dem Camp über nicht gegenwärtige Opposition gegen diese Heirath.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Burek und Trineken Ansteeg hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Henmann zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Neuhof des neuen Ehegatt, des Gerhard Siebel zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerknecht zu Camp wohnhaft, welcher ein Sakrament des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Grothphardt, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann zu Camp wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegattin, und des Johann Diederich Brands, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Die Eltern namentlich Tilmann Ansteeg und Belleken Schroers erklären Sprache auszusprechen zu sagen und nicht unterschriften zu können. Gleichfalls erklären die verstorbenen Profanen, namentlich Johann Heinrich Burek und Trineken Ansteeg Sprache auszusprechen zu sagen und nicht unterschriften zu können.

Jacob Duven
7. Okt. 1824
Gerh. Siebel
Joh. Diederich Brand
Joh. Henr. Dahlms
Duven

N.º 7.

Heiraths-Urkunde.

Handwritten mark

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Jupeltdorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und neunzig, den fünften November,
erschieden vor mir Jacob Duven Einbürgermeister von Horstgen Valigier
als Beamten des Personen-Standes, der Levy Mayer
mit dreißig Jahre alt, geboren zu Alle Bodinge, Regierungs-
Departement Coln, Standes Metzger wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Jupeltdorf, Sohn des verstorbenen Mayer Levy
und der verstorbenen Catharina Speitzbart, wohnhaft zu
Deutz Regierungs-Departement Coln, Handelmann.

Und die Sungfrau Katzen Mayer Willma von Jacob Kaufmann
mit dreißig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Jupeltdorf
Standes Mazgerfrau, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement
Jupeltdorf, Tochter des verstorbenen Moses Salomon, und der
verstorbenen Rebecca Mayer wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Warenführer.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten
und die andere am zwei und neunzigsten November

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Siehe Urkunde
des Herrn, der selben, der Ehefrau der Quob-Flora weiter lieber Siehe
des Kaufmanns Kaufmann mit Einigkeit erachtet weil die Natur seiner nie und
galtene ist, ja der Quob-Flora unverleugter faßl heuten mit Einigkeit erachtet
weil zu der Zeit der Verheirathung von der Zeit der Verheirathung erachtet weil es
Professur ist, welche Mittheilung der Zeit der Verheirathung, Siehe Urkunde des Quob-Flora
der Zeit der Verheirathung mit Einigkeit erachtet weil die Flora seiner Zeit der Verheirathung ist
erachtet weil die Flora seiner Zeit der Verheirathung ist erachtet weil die Flora seiner Zeit der Verheirathung ist
erachtet weil die Flora seiner Zeit der Verheirathung ist erachtet weil die Flora seiner Zeit der Verheirathung ist

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Levy Mayer und Katzen Mayer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ferdinand Jesser
zwei und neunzig Jahre alt, Standes Metzger, zu Horstgen
wohnhaft, welcher ein Neufahr des neuen Ehegatt, des Kraft Jansen
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neufahr des neuen Ehegatt, des
Coert Scherpassch sechs und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neufahr des neuen Ehegatt in,
und des Wilhelm Hoffmann zwei und dreißig Jahre alt,
Standes Büchsenmacher, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neufahr
des neuen Ehegatt in zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten notes Handwritten notes Handwritten notes Handwritten notes Handwritten notes

Ferdinand Jesser
K. Jansen
Coert Scherpassch
Wilhelm Hoffmann
Jacob Duven
Duven

Vertical handwritten notes on the right margin.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr eintausend achthundert _____, den _____
 erschienen vor mir _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
 Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____

Und die Jungfrau _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____, Tochter des _____
 _____, wohnhaft zu _____
 _____, und der _____
 Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____ Statt gehabt haben, nemlich die erste am _____, und die andere am _____, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

_____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
 Jahre alt, Standes _____, zu _____
 wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 und des _____
 Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
 de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Gegenwärtig bezeugt, aufgeführt und gelesenen hienachst Urkunden,
 geschlossen zu Hooerstgen am und dreizehnten Dezember im Jahr
 tausend acht hundert neun und vierzig, Abends um neun Uhr.
 Der hienachstbezeichnete Bürgermeister, etc.
 hienachst bezeugt der hienachstbezeichnete*

Quint

N.º

Heiraths-Urkunde.

actes not. publ. de l'Etat
Landes

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend acht hundert _____, den _____
erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
als Beamten des Personen-Standes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
, und der _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
Standes _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
, Tochter des _____, und der _____
wohnhaft zu _____

Regierungs-Departement _____
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu _____, und die andere am _____
am _____, und die andere am _____
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß _____
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
Jahre alt, Standes _____, zu _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
zu _____, Jahre alt, Standes _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
zu _____, Jahre alt, Standes _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, Jahre alt;
und des _____, zu _____, wohnhaft, welcher ein _____
Standes _____, zu _____, wohnhaft, welcher ein _____
de neuen Ehegatt _____ zu fern erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

| Nro. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | Nro. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------|---|------------------------|------|---|------------------------|
| 1 | Brückhoff Hermann Loobes Constanze Hilma | 26. Junij | | | |
| 4 | Bürk Josef Ansteg. Theresia | 26. September | | | |
| 2 | Endschen Leopold Mädgen Gallina | 19. August | | | |
| 3 | Mejmanns Jakob Bethmann Luise | 17. October | | | |
| 6 | Kajser Hermann Platen Margarete | 29. October | | | |
| 3 | Kranen Wilhelm Boschmans, Catharina | 19. August | | | |
| 7 | Mayer Ludwig Mayer Catharina | 5. December | | | |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Horstgen* während des Jahres tausend achthundert fünf und zwanzig bestimmte, und *neuf* Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Cleve* von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden. *Cleve* den *16* ten *December* 1824.

N.° Heiraths-Urkunde. *Opunnhot postal Blatt*

Gemeinde *Horstgen* Kreis *Qulden* Regierungs-Departement von *Dusseldorf.*

Im Jahr tausend achthundert *fünf und zwanzig*, den *sechzehn* *Januar*, erschienen vor mir *Sacob Duwen* Bürgermeister von *Horstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Herman Blumendahl*.

Dr. ißig Jahre alt, geboren zu *Horstgen*, Regierungs-Departement *Dusseldorf*, Standes *Liberté* wohnhaft zu *Horstgen*.

Regierungs-Departement *Dusseldorf*, Sohn des *Georg* *Blumendahl*, und der *Agnes* *Speissen*, wohnhaft zu *Horstgen*.

Und die Jungfrau *Helwid Buijken*, *Willem* *Stücken* Jahre alt, geboren zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Dusseldorf*, Standes *Liberté*, wohnhaft zu *Horstgen*.

Dusseldorf, Tochter des *Jan Buijken* und der *Helwid* *Stücken* wohnhaft zu *Horstgen*.
Regierungs-Departement *Dusseldorf*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Horstgen* statt gehabt haben, nemlich die erste am *Dray* und *Zwanzigsten* und die andere am *Dreißigsten* *November* *Januar*.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *und* *Heiraths-Urkunden* *Sacob Duwen* *Mutter* *mit* *mir* *Stabe* *Urkunden* *isob* *wahen* *Mutter*,
Mutter,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Herman Blumendahl* und *Helwid Buijken* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gehard* *Meijer* *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Liberté* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Wohner* des neuen Ehegatt, des *Krafft* *Jansen*.

Mir und *Dr. ißig* Jahre alt, Standes *Liberté* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Wohner* des neuen Ehegatt, des *Joh. Henrich* *Jansen* *neunzig* Jahre alt, Standes *Liberté* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Wohner* des neuen Ehegatt,

und des *Sacob* *Haltmann* *neunzig* Jahre alt, Standes *Liberté* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Wohner* des neuen Ehegatt zu seyn erklären; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *Am* *sechzehn*, *den* *neunzehn* *Januar* *im* *Jahr* *tausend* *acht* *hundert* *fünf* *und* *zwanzig*.

Herman Blumendahl
Alwin *Smitten*
Gerik *Keinders* *zama* *Blumendahl* *Duwen*
Jan *Buijken*
J. Haltmann
Joh. Henrich Jansen

G. Krüger *vi.* *Jansen*

Gemeinde Hörftgen Kreis Pöbern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig, den viertzehnten Februar erschienen vor mir Jacob Düren, Bürgermeister von Hörftgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Pothmann, genannt Halbmann ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Rumelen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Carl-Loth wohnhaft zu Hörftgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Gerhard Pothmann, genannt Halbmann, und der Anne Röttges, wohnhaft zu Hörftgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide gegenwärtig und einwilligend Und die Jungfrau Catharina Schwanen, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörftgen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Johann-Meyer, wohnhaft zu Hörftgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Gerhard Schwanen, und der Margaretha Beckers wohnhaft zu Hörftgen Regierungs-Departement Düsseldorf, letztere gegenwärtig und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörftgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten Januar und die andere am sechsten Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ein und zwei Urkunden des Landes Präsidenten.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Pothmann, genannt Halbmann, und Catharina Schwanen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Geist Meister ein und zwanzig Jahre alt, Standes Fugler zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Peter Meimar Loobes ein und zwanzig Jahre alt, Standes Neufmann zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Jansen, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Leber zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt und des Jacob Holtkopf, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kleinpöden, zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Ein und zwei Urkunden des Landes Präsidenten zu fügen, und mit unterschieden zu bezeichnen.

Joh: Pothmann genannt Halbmann
Georgius Johann Georgius Goldmann Düren
Geist Meister Peter Meimar Loobes
Johann Heinrich Jansen J. Holtkopf

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Ueldeen Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zwey und zwanzigten May erschienen vor mir Jacob Düren, Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Peter in gen Schae, zwey und zwanzig Jahre alt, gebahren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Camp, Sohn des Bernhard, und der Margaretha Rahms, wohnhaft zu

Regierungs-Departement Düsseldorf, Und die Jungfrau Sophia Rahms, drey und zwanzig Jahre alt, gebahren zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Leinwand, wohnhaft zu Horstgen, Tochter des Gerhard Rahms, und der Maria Janssen, wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, beide unverehelich, und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten und die andere am zweiten May daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

zwey Urkunden, von der Eltern der Brautigam zwey Urkunden, von der Groß-Altern der Braut, so von mir zur Bestätigung von Camp, das die Leibschloß der zwey Urkunden, und kein sonder Erzeugniß angebracht.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Brautigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter in gen Schae, und Sophia Rahms hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Holthoff, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Wilhelm Kranen, drey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Johann Henrich Janssen, drey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, und des Kraft Janssen, drey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter in gen Schae Gerhard Rahms
Sophia Rahms Blavia Janssen
J. Holthoff Johann Henrich Janssen
W. Kranen K. Janssen
Düren

Gemeinde Hofstgen Kreis Uster Regierungs-Departement von Dübeldorf.

Im Jahr tausend achthundert hundert und zwanzig den zweyten Junij
erschieden vor mir Jacob Duerf, Bürgermeister von Hofstgen
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Bräuer
hundert und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hofstgen, Regierungs-
Departement Dübeldorf, Standes Grundbesitzer wohnhaft zu Hofstgen
Regierungs-Departement Dübeldorf, Sohn des Gerhard Bräuers
Hofstgen, und der Agnes Helen, wohnhaft zu
Regierungs-Departement Dübeldorf, Agnes Helen
und die Jungfrau Agnes Helen, Wittwe und Wittwe
hundert und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hofstgen, Regierungs-Departement Dübeldorf
Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Hofstgen, Regierungs-Departement
Dübeldorf, Tochter des Gerhard Helen, Wittwe und der
Billia Meyjer, Wittwe wohnhaft zu Hofstgen
Regierungs-Departement Dübeldorf, Wittwe wohnhaft zu Hofstgen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hofstgen statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Junij und die andere am zweyten Junij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, und und

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Bräuer, und Agnes Helen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Holthoff hundert und zwanzig Jahre alt, Standes Kleinrentner, zu Hofstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Bräuer hundert und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hofstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des Herman Helen, Wittwe und Wittwe Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hofstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt und Kraft Jansen hundert und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber, zu Hofstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Bräuer Gerhard Bräuer
Agnes Helen Herman Helen
Holthoff Kraft Jansen
Joh. Henr. Jansen Duerf

Gemeinde Horstgen Kreis Gebern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den zwey und zwanzigsten August
erschieden vor mir Jacob Düren, Bürgermeister von Horstgen
als Beamten des Personen-Standes, der Silman Hellen

fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsloser wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Gesamten Gesamten

Hellen, und der aus Lobnd. Elisabeth Sibilla Tiefen, wohnhaft zu
Horstgen - Regierungs-Departement Düsseldorf - alt und unverheiratet
Und die Jungfrau Margaretha Kleineschay, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Arbeitsloser wohnhaft zu Horstgen - Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Joh. Heinrich Le. Holthoff Kleineschay, und der

Catharina Kleineschay, Arbeitsloser wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, alt und unverheiratet

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Horstgen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzigsten
August und die andere am zwey und zwanzigsten August.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, und nun

haben Urkunde der Brautjungfer Düren.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Silman Hellen, und Margaretha Kleineschay
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joh. Heinrich Bräders
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsloser, zu Horstgen
wohnhaft, welcher ein Arbeitsloser des neuen Ehegatt, des Joh. Heinrich

Janssen, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsloser
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Arbeitsloser des neuen Ehegatt, des
Wilhelm Kleineschay, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsloser

zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Arbeitsloser der neuen Ehegattin
und des Jacob Holthoff, zwey und zwanzig Jahre alt,
Standes Arbeitsloser, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Arbeitsloser

des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. aus dem Ort
Muffen der Brautjungfer, welche erklärt geschrieben unterschieden,
und nicht unterschrieben zu seinem.

Silman Hellen Joh. H. Le. Kolch genant Kleineschay
Margaretha Kleineschay Catharina Kleineschay
Joh. He. Bräders Wilhelm Kleineschay
Joh. Henrich Janssen Holthoff Düren

Gemeinde Horstgen Kreis Oldern Regierungs-Departement von Düsseldorf,

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zweyten September
erschieden vor mir Jacob Düren, Bürgermeister von Horstgen
als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Becker Schmidt, Wittwe von
Catharina Hüfker, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Altknecht wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Silman Becker Schmidt
Freylosers, und der Margrith Becker Schmidt, Freyhöldnerin, wohnhaft zu
Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwanzig Jahre alt, und zwey und zwanzig
Und die Jungfrau Teichen Linderich, mod. Heueroy, zwey und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Altknecht, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Gerhard Linderich, Wittwe, und der
Christgen Heueroy, Altknecht wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwanzig Jahre alt.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten August und die andere am zweyten September - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, zwey und zwanzig Urkunden von Catharina Hüfker, zwey und zwanzig Urkunden von Gerhard Becker Schmidt, zwey und zwanzig Urkunden von Teichen Linderich und zwey und zwanzig Urkunden von Gerhard Linderich.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Becker Schmidt, und Teichen Linderich, mod. Heueroy - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Büjken, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Freylosers, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Janßen, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Altknecht zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Hermann Linderich, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Freylosers zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattmied und des Wilhelm Linderich, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Altknecht, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattmied zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. zwey und zwanzig Urkunden von Silman Becker Schmidt, und zwey und zwanzig Urkunden von Teichen Linderich und zwey und zwanzig Urkunden von Gerhard Linderich.

Gesetzlich bekräftigt Peter Büjken
zwey und zwanzig Urkunden von Johann Heinrich Janßen
zwey und zwanzig Urkunden von Düren

N.º 1. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den zwanzigsten October, erschienen vor mir Jacob Duven... Bürgermeister von Horstgen... als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Paschmann... Sohn des... und der... Und die Jungfrau... Tochter des... und der...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen... Statt gehabt haben...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen... von Heirathen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Paschmann... und Altgen... hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Paschmann... Jahre alt, Standes... zu... Daniel Paschmann... Jahre alt, Standes... zu... und des Johann Heinrich... Jahre alt, Standes... zu...

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut Altgen... Tochter des... und der... und die Braut... Tochter des... und der...

Wilhelm Paschmann... Heinrich Paschmann... Daniel Paschmann... Johann Heinrich...

Wittmannsblatt Blatt

Oppenbrot

N.º

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____
 Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
 erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
 Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
 _____, Tochter des _____, und der _____
 wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____, und die andere am _____
 _____, und die andere am _____
 _____, und die andere am _____

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
 Jahre alt, Standes _____, zu _____
 wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____,
 und des _____, Jahre alt,
 Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
 de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gemeinde Horstgen Kreis Osleben Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zweyten Monat September erschienen vor mir Jacob Quack, Lehrmeister Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich an Steeg, gewerlich Buchhändler zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Maurer wohnhaft zu Horstgen - Sohn des Johann an Steeg, gewerlich Buchhändler Maurermeister, und der Sibilla Buchen, gewerlich etzweilich, wohnhaft zu Horstgen. Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Elisabeth Endschen, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf. Standes Wirthschafterin, wohnhaft zu Horstgen - Tochter des Jacob Endschen, Wirthschafter und der Anna Maria Hemmerling, gewerlich Endschen Wirthschafterin, wohnhaft zu Horstgen. Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten des Monats August, und die andere am zweyundzwanzigsten des Monats August daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen welche sich am 1803. Jahr im selben Jahre der französischen Republik am fünfzehnten des Monats Frimaire; und im Jahr 1807. im Monat August Personenbuch mit zwey und zwanzigsten May 1807. sich vorfindet.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich an Steeg, und Elisabeth Endschen.

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Endschen, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich an Steeg, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Wirth, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des Peter Duggens, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Wirthschafter zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt in, und des Pitmann Merkes, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Wirthschafter, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Wespen des neuen Ehegatt in zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Müller des Bräutigams, in dem Personbuch und nicht im Personbuch zu Personen
J. H. an Steeg Bernhard Endschen
fließend Joh. Heinrich an Steeg
Joh. an Steeg P. Duggens
Jacob Endschen L. an Steeg
L. an Steeg

M.H.

N.º Heiraths-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____
 Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
 erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
 Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____, Sohn des _____, wohnhaft zu _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____, Tochter des _____, Regierungs-Departement _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____ Stadt gehabt haben, nemlich die erste am _____, und die andere am _____, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____ Jahre alt, Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt, des _____ Jahre alt, Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt, des _____ Jahre alt, Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt, _____ Jahre alt, Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Gegenwärtig abgelesen - Registrator ...
 Heiraths-Urkunden, ausgefertigt zu ...
 am ...
 ...
 ...*

Duven

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert den
 erschienen vor mir Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der
 Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
 Departement , Standes wohnhaft zu

Regierungs-Departement , Sohn des
 , und der , wohnhaft zu
 Regierungs-Departement

Und die Jungfrau
 Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
 Standes , wohnhaft zu
 , Tochter des , und der
 wohnhaft zu
 Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu
 Statt gehabt haben, nemlich die erste am
 , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
 Jahre alt, Standes , zu
 wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
 Jahre alt, Standes
 zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
 Jahre alt, Standes
 zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
 und des Jahre alt,
 Standes , zu wohnhaft, welcher ein
 de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
 diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

| Nro. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | Nro. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------|---|------------------------|------|---|------------------------|
| 4 | Strotzky Josef Ignaz mit Ernschen flenzel (Ernschen flenzel) | 8 Sept | | | |
| 2 | Böniger Joseph mit Metzger Sibilla | 25 Junij | | | |
| 3 | Horstken Johann mit Dürfort Eken | 20 Julij | | | |
| 1 | Tanssen Tracht mit Locks Anna Cath. | 19 Junij | | | |

Gaffelhaus zu Horstgen am 31. December 1826.
 Im Pörschungslande zu reuten.
 Düwen

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Hörstgen* während des Jahres tausend achthundert sieben und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Stoll* von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

N.º 1. Heiraths-Urkunde. den 9 ten December 1826.

Gemeinde *Hörstgen* Kreis *Elbern* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *sieben und zwanzig*, den *zweiten* des Monats *Januar* erschienen vor mir *Jacob Düren*, Bürgermeister von *Hörstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Gerhard Dahlen*

zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Hörstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Reisner* wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Joh. Henrich Dahlen* und der *Gertrütha an Hals*, wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Und die Jungfrau *Margaretha Büjcken* *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *Reisner*, wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Jan Büjcken*, *Reisner*, und der *Hilleke Rollen*, wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hörstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten* des Monats *December* 1826 und die andere am *zweiten* des Monats *Januar* 1827

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *welche auf in der Geburts-Urkunde, vom 1ten Brünich, und zehnte unter No. 15. des Dreizehnten Jahres, der französischen Republic und zwanzig und zwanzigste Floreal, vom 1ten, und zum 2ten Brünich unter No. 12. aus dem 1ten Germinal, des vierten Jahres der französischen Republic. Die Heirath-Urkunde vom 2ten Brünich, Hilleke Rollen vom 2ten Brünich, und vom 2ten Brünich, und vom 2ten Brünich* so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Dahlen*, und *Margaretha Büjcken* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Brüder ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Diedrich Dahlen* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Reisner*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Reisner* des neuen Ehegatt, des *Jacob Holtkopf* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Reisner* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Reisner* des neuen Ehegatt, des *Peter Büjcken*, *Reisner* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Reisner* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Reisner* des neuen Ehegatt und des *Hermann Blumendahl*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Reisner*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Reisner* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Reugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gerhard Dahlen
Margaretha Büjcken
Josef von ...
Jan Büjcken
Diedrich Dahlen
Holtkopf
Peter Büjcken
Hermann Blumendahl
Düren

Gemeinde *Hoßtgen* Kreis *Sebern* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*.

Im Jahr tausend achthundert *seben und zwanzig*, den *zweiten Junij* erschienen vor mir *Jacob Daxen* Bürgermeister von *Hoßtgen* die Beamten des Personen-Standes, der *Joann Herrick Peters*

seben und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Hoßtgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Inkretair* wohnhaft zu *Heckerath* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *wilhelms lebenden Dietrich*

Peters Weyden und der *Regina Peters* geboren *Röthes*, *von Hand*, wohnhaft zu *Hoßtgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf* *beide zusammen und einwilligend*

Und die Jungfrau *Elisabeth Merches* *von Hand*, *seben und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Camp* Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Standes *von* wohnhaft zu *Hoßtgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Almond Merches*, *Seben* und der *Maria Wittfeld* *von Hand* wohnhaft zu *Hoßtgen*

Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *beide zusammen und einwilligend*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hoßtgen* *viertel* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zwanzigsten* *des Monats May*, und die andere am *seben und zwanzigsten* *May*.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *im zwanzigsten*

in der mir liegenden Geburts-Registrierung des Bürgermeisters Hoßtgen im 10ten Jahr des deutschen Reichs die 1ten Heidenstein unter Nr. 1. und das die dort, in dem dort liegenden Kreisbuch des Bürgermeisters Hoßtgen vom Jahr 1799. vom 16ten Februar *wohl in Ordnung mit dem Civil-Registrierung von Camp, wo sie geboren ist, nicht fort beigetragen worden können, weil daselbst von dieser Verheirathung kein Civil-Registrierung vorhanden ist.*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Joann Herrick Peters*, und *Elisabeth Merches* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joh. Died. Brans* *seben und zwanzig* Jahre alt, Standes *Orgelkammer* zu *Hoßtgen* wohnhaft, welcher ein *Neufahr* des neuen Ehegatt, des *Peter Heinrich Loebes*

seben und zwanzig Jahre alt, Standes *Orgelkammer* zu *Hoßtgen* wohnhaft, welcher ein *Neufahr* des neuen Ehegatt, des *Hermann Brückhoff*, *seben und zwanzig* Jahre alt, Standes *Neufahr* zu *Hoßtgen* wohnhaft, welcher ein *Neufahr* des neuen Ehegatt,

und des *Geordt Merches* *seben und zwanzig* Jahre alt, Standes *Orgelkammer*, zu *Hoßtgen* wohnhaft, welcher ein *Neufahr* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *außerhalb beide*

Stand hat beigetragen, und die Mutter des Bräutigam, in klarem Verstande und ohne Zwang, und nicht unter Zwang zu kommen.

Joann Herrick Peters *J. D. Brans*
Elisabeth Merches *P. Hein. Loebes*
Liliane Weyden *H. Brückhoff*
Geordt Merches *Joann Merches* *Quen*

Gemeinde Horstgen Kreis Ostden Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ... den ... erschienen vor mir Jacob Düven Bürgermeister von Horstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Mertes ... Jahre alt, geboren zu ...

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ... wohnhaft zu Horstgen ... Sohn des ...

und der Maria Wilffeld ... wohnhaft zu Horstgen ... Und die Jungfrau Helena Gerdrutha Mertes

... Jahre alt, geboren zu Horstgen ... wohnhaft zu Horstgen ... Tochter des ...

Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Horstgen ... Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen;

und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen

Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist;

habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der cheschließenden Personen

... so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Mertes mit Helena Gerdrutha Mertes

hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ...

... Jahre alt, Standes ... zu Horstgen. wohnhaft, welcher ein ...

... Jahre alt, Standes ... zu Horstgen wohnhaft, welcher ein ...

... Jahre alt, Standes ... zu Horstgen wohnhaft, welcher ein ...

... Jahre alt, Standes ... zu Horstgen wohnhaft, welcher ein ...

... Jahre alt; Standes ... zu Horstgen wohnhaft, welcher ein ...

des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

... Maria Wilffeld ...

... Mertes ...

... Mertes ...

... Düven

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von
 Im Jahr tausend achthundert , den
 erschienen vor mir Bürgermeister von
 als Beamten des Personen-Standes, der
 Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
 Departement , Standes wohnhaft zu
 Regierungs-Departement , Sohn des
 , und der , wohnhaft zu
 Regierungs-Departement ;
 Und die Jungfrau
 Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
 Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
 , Tochter des , und der
 wohnhaft zu
 Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
 Jahre alt, Standes , zu
 wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
 Jahre alt, Standes
 zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
 Jahre alt, Standes
 zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
 und des Jahre alt,
 Standes , zu wohnhaft, welcher ein
 de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Gegenwärtiger Registrar, nebst dem Dr. Jur. Heiraths-
 Urkunden, gehalten am Sonntag den 15ten December
 bei hiesiger Pfarrkirche zu ...
 Der hiesige Bürgermeister ...
 (Gegenwärtiger)*

J. J. J. J.

| Nro. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | Nro. | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------|--|------------------------|------|---|------------------------|
| 1 | Dahlen Geseh mit Bückers Margaretha | 10ten Januar | | | |
| 3 | Märkes Geseh mit Wöckes Julia Geseh | 10ten Septemb. | | | |
| 2 | Seifers Geseh Dimitri mit Maria des Elisabeth. | 2ten Juni | | | |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Horstgen* während des Jahres tausend achthundert acht und zwanzig bestimmte, und *mit* Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Cleeve* von Blatt zu Blatt, vom *ersten* bis zum *letzten*, mit *Blattzahl* und mit unserm Handzuge bezeichnet worden. *Cleeve* den *ten* *December* 1827.

N.º 1. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *Horstgen* Kreis *Geldern* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *acht und zwanzig*, den *zweiten* *April* Uhr, erschienen vor mir *Jacob Diederich* Bürgermeister von *Horstgen* Beamten des Personen-Standes, der *Johann Diederich Underberg*.

zwei Jahre alt, geboren zu *Issum* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *zweiter* wohnhaft zu *Pluin* Regierung-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Johann Underberg*, und der *Lisabeth Heimanns*, wohnhaft zu *Issum*.

Und die Jungfrau *Helena Marckes* *zwei* Jahre alt, geboren zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *zweiter*, wohnhaft zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Tillmann Marckes*, und der *Maria Wehfelds*, wohnhaft zu *Horstgen*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Horstgen* und *Pluin* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten* *April* und die andere am *vierten* *April* d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

Johann Diederich Underberg von *Issum* und *Helena Marckes* von *Horstgen* im *zweiten* *April* d. J. und *Johann Underberg* von *Issum* und *Maria Wehfelds* von *Horstgen* im *vierten* *April* d. J. vorgelesen und die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Diederich Underberg* und *Helena Marckes* hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Marckes* *zwei* Jahre alt, Standes *zweiter*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des *Erhard Marckes* *zwei* Jahre alt, Standes *zweiter*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des *Arnold Bach* *zwei* Jahre alt, Standes *zweiter*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, und des *Johann Heinrich Dahlem* *zwei* Jahre alt, Standes *zweiter*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Diederich Underberg
Helena Marckes
Jacob Marckes
Erhard Marckes
Arnold Bach
Johann Heinrich Dahlem

| N.º | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | N.º | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|-----|---|------------------------|-----|---|------------------------|
| | | 1848 | | | |
| 2 | Herrmanns Joseph, mit Reichers Elster, | 29 April | | | |
| 1 | Wanderberg Johann Johann, mit Häcker Johann | 29 April | | | |
| 3 | Holand Paul mit Heller Regina | 20 Junij | | | |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hoerstgen während des Jahres tausend achthundert neun und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge versehen worden.

den 12 ten December 1828.

N.º 1 Heiraths-Urkunde. Landwehr Rath Johann Glatk
 Gemeinde Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den zweizehnten Monat Mai, um zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrook Bürgermeister von Hoerstgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Kauffmann, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheiratet wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Sohn des Simon Kauffmann und Amalie Kauffmann, und der Christine Royen Carlmann wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Elisabeth Memmann, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Samp Regierungs-Departement Düsseldorf wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des Krafft Memmann und der Elisabeth Gauld wohnhaft zu Samp Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweizehnten und die andere am dreizehnten Mai d. d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Die Geburts-Urkunde der Braut, zweizehnten Mai d. d. J. vom Simon Carl Schrook Bürgermeister von Hoerstgen und Simon Kauffmann Bürgermeister von Hoerstgen beigefügt;

B. Das Geburts-Register der Braut, zweizehnten Mai d. d. J. vom Simon Carl Schrook Bürgermeister von Hoerstgen und Simon Kauffmann Bürgermeister von Hoerstgen beigefügt; und das Geburts-Register der Braut, zweizehnten Mai d. d. J. vom Simon Carl Schrook Bürgermeister von Hoerstgen und Simon Kauffmann Bürgermeister von Hoerstgen beigefügt; daß aber der Simon Kauffmann und der Simon Kauffmann wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Sohn des Simon Kauffmann und Amalie Kauffmann, und der Christine Royen Carlmann wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

O. Der dem fünfzigsten Abschnitte des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
 so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
 vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß Johann Hoffmann und Elisabeth Stem-
mann hiedurch
 miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Balthasar Tekolk
 zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Leibherr de r neuen Ehegatten, des Jacob Holtzhoff
 zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Leibherr de r neuen Ehegatten, des
Johann Büjken zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Leibherr de r neuen Ehegatten,
 und des Johann Heinrich Sanßen zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Leibherr
 de r neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung
 und die von ihnen
 geschrieben und unterschrieben
 und mit andrer Stelle geschrieben

J Hoffmann
 E. Stemmann
 Hoffmann
 C. Engel
 H. Stemmann

B. Tekolk
 J. Holtzhoff
 J. Büjken
 Joh. Henrich Sanßen
 Johann H.

N.º 9 Heiraths-Urkunde.

29

Gemeinde Koerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den zehnten des Monats Oktober, Morgens neun Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrodt, Bürgermeister von Koerstgen als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Hagen, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Capellen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adhäsion, wohnhaft zu Capellen, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des Johann Hagen, und der Elisabeth Holtmann, wohnhaft zu Capellen, Regierungs-Departement Düsseldorf, beide mit uns und mir zugegen, und nicht anders als die Catherine Groteschae, Wittwe von Silmann Holtmann, fünf und vierzig Jahre alt, geboren zu Koerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adhäsion, wohnhaft zu Koerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Gerhard Groteschae, und der Sophie Brückmann, wohnhaft zu Koerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Koerstgen und Capellen, Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnfelben Tag des Monats des Jahres, und die andere am zwanzigsten d. s. Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Achtung: Das Geburts-Büchlein des Verlobten... B. Das dem Geburts-Registrier-Büchlein... C. Die Ehe-Vertrag...

Dieses ist zu thun, daß die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Koerstgen und Capellen, Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnfelben Tag des Monats des Jahres, und die andere am zwanzigsten d. s. Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: A. Achtung: Das Geburts-Büchlein des Verlobten... B. Das dem Geburts-Registrier-Büchlein... C. Die Ehe-Vertrag...

und öffentlich unterzeichnete Juny

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Hugen und Catherine Groteschae hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gubard Heisen 50 Jahre alt, Standes Ackermann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lohnarbeiter der neuen Ehegatten, des Heinrich Dalem 50 Jahre alt, Standes Ackermann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Mufler der neuen Ehegatten, des Heinrich Beckers, 50 Jahre alt, Standes Ackermann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Mufler der neuen Ehegatten, und des Wilhelm Kleineschae, 50 Jahre alt, Standes Ackermann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Mufler der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung dieses Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben sämmtliche Anwesende unterschrieben

Heinrich Hugen
Catherine Groteschae
Joseph Hogen
Heinrich Dalem
Gerhard Groteschae

Heisen

Joseph Hogen
Joh. Henr. Dalem
Joh. Hein. Beckers
Wilhelm Kleineschae

Gemeinde Hoerstgen, Kreis Ylvorn, Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert unm und zwanzig, den namten Decem
berz, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schrodt Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Bongartz, drei und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Wickum, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Aktuar wohnhaft

zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des verstorbenen
Heinrich Bongartz, und der abgestorbenen Mech,
Silke Junebols, Sohn, wohnhaft zu Wyn Regierungs-Departement

Düsseldorf ;
Und die Helena Schwanen, zwei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf
Abends Mergt, wohnhaft zu Hoerstgen

Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des verstorbenen Gerhard
Schwanen, und der Margarethe Bäcker
Hoerstgen wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement
Düsseldorf ; unverheiratet und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten zweiten Monat, und die andere am unm und zwanzigsten vierten Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Abdingen. 1. Das Geburts-Buch der Kirchgemeinde; 2. Die
Heirath-Urkunden der Aeltern und Großältern der
Kirchgemeinde;

B. Das von fünfzehn Jahren geburt Registrier der Tafel roth
zusa fundirt und sechs, die dem unter Nummern erstzusa
eingetragen geburt Urkund der Comit, und aus dem
fünfzehn Heirath Registrier der Tafel roth zusa fundirt und
fünfzusa, die Heirath Urkund der Natur der Comit, die dem
unter Nummern zweilf wokomm;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Bongers* und *Helene Schwanen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold Bats* *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Procurator*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* de *2* neuen Ehegatten, des *Jacob Holthoff* *sechs und vierzig* Jahre alt, Standes *Leibknecht* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* de *1* neuen Ehegatten, des *Peter Haefmann* *sechs und vierzig* Jahre alt, Standes *Leibknecht* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* de *2* neuen Ehegatten, und des *Johann Heinrich Dalem*, *sechs und vierzig* Jahre alt, Standes *Leibknecht*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* de *2* neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung, diesen Akt mit uns zu unterschreiben aufgefordert, haben die vorbenannten Jungem mit uns unterschrieben, die Braut hat so wie die Mutter der Braut abzuweilen wegen Unterschriften nicht unterschreiben zu können.

A. Bats
Holthoff

Haffman
Joh. Henr. Dalem

Schwanen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Ingerschae und Sophie Juliana Duwen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Batz sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Formant, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Gaun der neuen Ehegatten, des Jacob Holthoff sechs und vierzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Inkubitor der neuen Ehegatt, des Peter Haefmann sechszig Jahre alt, Standes Urkundmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Inkubitor der neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Daclen mann und vierzig Jahre alt, Standes Urkundmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Inkubitor der neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung dieser Art mit mir zu unterschreiben und unterschreiben, haben sämmtlich demselben beigefügt: Josephmann, mit mir unterschrieben, die jüngsten Unterschriften sind verbleiben Stellan Josephmann Wolfs, Jacob Ingerschae, nann, Benhard Ingerschae, Kargaretha Tenacem, und Camp, sechs und vierzig Jahre alt.

Jacob Ingerschae
Sophie Juliana Duwen
Jacob Duwen
Charlotte Batz
H. Batz
Holthoff
Haefmann
Job. Henr. Daclen

Arnold Batz

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including a signature 'Arnold Batz' at the bottom.

| N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------------------|---|------------------------|------------------|---|------------------------|
| 3 | Bongartz Grossemund Schwarzen Helene | 9. Septbr. | | | |
| 1 | Kaffmann Johann und Steinmann Elisabeth | 19. Junij | | | |
| 2 | Hugen Groschac Catharine | 10. Oktbr. | | | |
| 4 | Ingenschac Jakob und Loren Sophia Sabina | 9. Septbr. | | | |